

**Amt der Stadt Feldkirch**

Öffentlichkeitsarbeit  
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113  
Fax: +43 5522 304 1119  
bernadette.biedermann@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

AZ  
Feldkirch, 29. Mai 2019

## Kundmachung

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nachbesetzung von Funktionen in Ausschüssen und Kommissionen, Entsendung in Organe von Gemeindeverbänden und in Organe sonstiger juristischer Personen
  - a) Auf die durch den Verzicht von Alt-Bgm Mag. Wilfried Berchtold frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Finanzausschuss wird wie folgt gewählt:  
OV STV Peter Stieger, MEd  
  
Er wird zum Obmann-Stellvertreter des Finanzausschusses gewählt.  
  
Auf die hierdurch freigewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Finanzausschuss wird wie folgt gewählt:  
STVE Mag. (FH) Bernhard Schöch
  - b) Auf die durch den Verzicht von Bgm Wolfgang Matt frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Planungsausschuss wird wie folgt gewählt:  
Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter  
  
Auf die hierdurch freigewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Planungsausschuss wird wie folgt gewählt:  
STVE Wolfgang Ender
  - c) Auf die durch den Verzicht von Alt-Bgm Mag. Wilfried Berchtold frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Sportausschuss wird wie folgt gewählt:  
Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter  
  
Sie wird zur Obfrau des Sportausschusses gewählt.

d) Auf die durch den Verzicht von Bgm Wolfgang Matt frei gewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss wird wie folgt gewählt:  
OV STV Manfred Himmer

e) Auf die durch den Verzicht von Bgm Wolfgang Matt frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Wirtschaftsausschuss wird wie folgt gewählt:  
STVE Gerhard Krätler

Er wird zum nunmehrigen Obmann-Stellvertreter gewählt.

Das folgende Mitglied und glzt. bisheriger Obmann-Stellvertreter wird zum nunmehrigen Obmann des Wirtschaftsausschusses gewählt:  
STR MMag. Benedikt König, LLM

f) Auf die durch den Verzicht von Alt-Bgm Mag. Wilfried Berchtold frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Verwaltungsrat der Stadtwerke wird wie folgt gewählt:  
STR MMag. Benedikt König, LLM

Das bisherige Mitglied Bgm Wolfgang Matt wird zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Verwaltungsrats der Stadtwerke gewählt.

g) Auf die durch das Ausscheiden von STR MMag. Benedikt König, LLM frei gewordene Stelle eines Mitglieds im Prüfungsausschuss wird wie folgt gewählt:  
STVE Elisabeth Allgäuer

Auf die hierdurch freigewordene Stelle eines Ersatzmitglieds im Prüfungsausschuss wird wie folgt gewählt:  
STVE Peter Stadelmann

h) Auf die durch das Ausscheiden von Vbgm. Mag. Gudrun Petz-Bechter frei gewordene Stelle eines Ersatzmitglieds in der Abgabenkommission wird wie folgt gewählt:  
STR MMag. Benedikt König, LLM

i) Auf die frei gewordene Stelle eines Mitglieds in der Personalkommission gem § 12 Gemeinde-Personalvertretungsgesetz wird wie folgt gewählt:  
Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Sie wird zur Vorsitzenden-Stellvertreterin bestellt.

Die Stadtvertretung entsendet – unter gleichzeitiger Abberufung des bisherigen Funktionsinhabers – als Vertreter der Stadt Feldkirch die nachstehend genannten Personen in folgende Organe von Gemeindeverbänden und Organe sonstiger juristischer Personen:

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Feldkirch:

- Mitglied in der Verbandsversammlung: Bgm Wolfgang Matt
- Ersatz: Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Umweltverband Vorarlberg:

- Mitglied in der Verbandsversammlung: Bgm Wolfgang Matt

Österreichischer Städtebund

- Mitglied im Städtetag und Hauptausschuss: Bgm Wolfgang Matt
- Ersatz: Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Vorarlberger Gemeindeverband

- Mitglied in der Generalversammlung: amtierender Bgm
- Ersatz: Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Gemeindeinformatik GmbH

- Mitglied in der Generalversammlung: Bgm Wolfgang Matt
- Ersatz: Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH

- Mitglied in der Generalversammlung: STR MMag. Benedikt König, LL.M.
- Kommunikationsgruppe: STR MMag. Benedikt König, LL.M.

Rheintalische Grenzgemeinschaft:

- Mitglied in der Mitgliederversammlung: Bgm Wolfgang Matt
- Ersatz: Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Verein Leader-Region Vorderland-Walgau-Bludenz:

- Zuhörer: Bgm Wolfgang Matt
- Ersatz: Vbgm Mag. Gudrun Petz-Bechter

Werbegemeinschaft der Einkaufsstadt Feldkirch:

- Mitglied in der Generalversammlung: STR MMag. Benedikt König, LL.M.

Tourismusverein Feldkirch:

- Mitglied i.d. Jahreshauptversammlung: STR MMag. Benedikt König, LL.M.

Vogewosi Dornbirn:

- Mitglied in der Generalversammlung: Bgm Wolfgang Matt

Agrargemeinschaft Hofen und Einlis:

- Mitglied in der Vollversammlung: Bgm Wolfgang Matt

Vorarlberg Milch eGen:

- Mitglied in der Generalversammlung: Bgm Wolfgang Matt

Raiba Feldkirch:

- Mitglied in der Generalversammlung: Bgm Wolfgang Matt

Arbeitsinitiative für den Bezirk Feldkirch:

- Mitglied in der Generalversammlung: Bgm Wolfgang Matt

2. Anpassung der Benützungsentgelte für die städtischen Sporthallen, Schul- und Kindergartenräume

Die Stadt Feldkirch legt die Benützungsentgelte für die städtischen Sporthallen, Schul- und Kindergartenräume ab 01.06.2019 gemäß vorliegender Aufstellung fest.

3. Stadt Feldkirch: Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss der Stadt Feldkirch für das Jahr 2018 mit Gesamtausgaben in Höhe von EUR 103.089.174,85 und Gesamteinnahmen in gleicher Höhe wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und genehmigt.

4. Bericht des Prüfungsausschusses der Stadt Feldkirch zum Rechnungsjahr 2018

Der Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahmen der Anordnungsberechtigten werden gem. § 52 Abs. 4 Gemeindegesetz von der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen.

5. Stadtwerke Feldkirch: Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2018

Der Jahresabschluss und Geschäftsbericht der Stadtwerke Feldkirch für das Jahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt. Die Abfuhr für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 7.267,28 wird an den Stadthaushalt abgeführt.

6. Gesellschafterversammlung der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG: Rechnungsabschluss 2018

Der Rechnungsabschluss 2018 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2018 mit einem Gesamtvermögen von EUR 30.743.681,34 und einem Jahresverlust von EUR 327.558,69 wird genehmigt. Der Komplementärin Stadt Feldkirch wird die Entlastung erteilt.

7. Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Tätigkeitsbericht 2018 und den Jahresabschluss 2018 der Senioren Betreuung Feldkirch GmbH zur Kenntnis.

8. Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 und den Jahresbericht der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH 2018 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

9. Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 und den Bericht zum Jahresabschluss 2018 der Stadtkultur und Kommunikation Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

10. Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH: Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2018 und den Bericht zum Jahresabschluss 2018 der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

11. Forstbetriebsgemeinschaft Montfort: Jahresbericht 2018

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresbericht 2018 der Forstbetriebsgemeinschaft Montfort in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

12. Mittelfristiger Finanzplan 2019 bis 2023 der Stadt Feldkirch

Der Stadtvertretung wurde der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 vorgelegt und erläutert und wird von dieser zur Kenntnis genommen.

13. Änderung der Bezeichnung der Verkehrsfläche „Schulweg“ in „Frauenbündtweg“

„Verordnung  
der Stadtvertretung vom 28.05.2019 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen

Aufgrund des § 15 Abs 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Verkehrsfläche auf GST-NR .545/3 und 549/3, jeweils KG Altstadt, die im angeschlossenen Übersichtsplan der Stadt Feldkirch, Bauamt, M 1:1000, grün gekennzeichnet und abgegrenzt ist und bislang die Bezeichnung „Schulweg“ trägt, wird die Bezeichnung „Frauenbündtweg“ festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage zu § 1:

Übersichtsplan der Stadt Feldkirch, Bauamt, M 1:1000“

14. Verlängerung der Vertriebskooperation und des Einspeisevertrags der Stadtwerke Feldkirch mit der VKW

Die von der VKW angebotenen Verträge

- Vereinbarung über eine auf 5 Jahre befristete Energielieferung und Vertriebskooperation
- Einspeisevertrag

werden angenommen.

15. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit dem Land Vorarlberg für die Errichtung des Stadttunnels – Tunnelast Tosters

Dienstbarkeitsvereinbarung:

Die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch als Grundeigentümerin räumt dem Land Vorarlberg, Abteilung Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch, folgende Rechte ein bzw. wird verpflichtet, Folgendes zu unterlassen:

- Tunnel – und Stützmauerservitut:  
In EZ 253, Grundbuch 92124 Tisis, die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Straßentunnelanlage samt Versorgungsleitungen sowie der hierfür notwendigen Stützmittel auf GST-NR 1115/2, GST-NR 1112/12, GST-NR 1170, GST-NR 1122/1 und GST-NR 5648.
- Vorübergehende Grundinanspruchnahme:  
Die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch ist mit der im Projekt erforderlichen vorübergehenden Grundinanspruchnahme für den Straßen- und Kanalbau im Bereich ihrer Liegenschaft GST-NR 1494, Grundbuch 92125 Tosters, einverstanden. Weiters stimmt die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch der Ablagerung des im Zuge der Bauarbeiten abzuhebenden Mutterbodens auf ihrer Grundparzelle zu.

Das Verbot von Tiefengründungen und Bohrungen und sonstigen Maßnahmen ab 15 m über dem Tunnelfirst (=Abstandsbereich): In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass im Bereich zwischen der Geländeoberkante und der Sicherheitszone kein generelles Bauverbot oder sonstige Einschränkungen vereinbart werden.

Die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was offensichtlich zu einer Betriebsstörung oder Beschädigung der Straßentunnelanlage samt Stützmittel führen könnte.

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung ist das Land berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anspruch zu nehmen und tatsächlich zu nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Zur Errichtung der Straßentunnelanlage gestattet die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch dem Land auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft – auch außerhalb der Servitutfläche – erforderliche Messzeichen und Messeinrichtungen anzubringen. Entstehen Flurschäden durch diese Arbeiten, so sind diese vom Land auf dessen Kosten zu beheben bzw. ortsüblich zu entschädigen.

Für die eingeräumten Rechte erhält die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch aufgrund der nachstehenden Widmungen (Straße) keine Entschädigungen:

Für die Einräumung des Tunnelservitutes:

NR	KG	GST-NR	Widmung	m <sup>2</sup>	Überdeckung	Wertminderung	Entschädigung
115	92124	1115/2	Straße	22	unter 20 m	-	kostenlos
118	92124	1112/12	Straße	103	unter 20 m	-	kostenlos
137	92124	1170	Straße	489	unter 20 m	-	kostenlos
148	92124	1122/1	Straße	181	unter 20 m	-	kostenlos
159	92124	5648	Straße	74	unter 25 m	-	kostenlos

Für die Einräumung des Stützmittelservitutes:

NR	KG	GST-NR	Widmung	m <sup>2</sup>	Überdeckung	Wertminderung	Entschädigung
115	92124	1115/2	Straße	50	unter 20 m	-	kostenlos

118	92124	1112/12	Straße	70	unter 20 m	-	kostenlos
137	92124	1170	Straße	188	unter 20 m	-	kostenlos
148	92124	1122/1	Straße	254	unter 20 m	-	kostenlos
159	92124	5648	Straße	108	unter 25 m	-	kostenlos

Nicht abgegolten sind allfällige im Zuge der Errichtung der Straßentunnelanlage entstehenden Flurschäden am Vertragsgegenstand oder, falls dieser bebaut ist, allfällige Schäden an Gebäuden. Solche Schäden werden im Einzelfall auf Grundlage eines bei Beendigung der Baumaßnahmen einzuholenden Sachverständigengutachtens gesondert abgegolten.

Die vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten sind als Grunddienstbarkeiten zu Gunsten von GST-NR 481/1 in EZ 386 Grundbuch 92105 Feldkirch (Land Vorarlberg, Landesstraßenverwaltung) im Grundbuch einzutragen. Die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung dieses Vertrages notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das Land gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen. Die Stadt Feldkirch willigt ausdrücklich in die Einverleibung der Dienstbarkeit in der bezughabenden Einlagezahl ein.

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Land getragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

16. Vereinbarung mit der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt zur Grundwassernutzung Matschels

1. Für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Feldkirch wird das Grundwasservorkommen in Matschels erschlossen. Dadurch kann auch bei Ausfall der Grundwasserbrunnen im Frastanzer Ried (inkl. Schöpfwerk Felsenau) die Wasserversorgung in Feldkirch aufrechterhalten werden.
2. Bei der Erschließung des Grundwasservorkommens in Matschels werden zukünftige Lieferverpflichtungen der Stadtwerke Feldkirch gegenüber dem Trinkwasserverband Rheintal bzw. Wasserbezugsrechte durch den Trinkwasserverband Rheintal entsprechend berücksichtigt. Diese Bezugsrechte/Lieferverpflichtungen dienen dem Ersatz des Grundwasserbrunnens in Mäder im Zusammenhang mit den RHESI-Bauarbeiten sowie der Versorgungssicherheit für den Trinkwasserverband Rheintal bei Ausfall seiner Anlagen oder Teilen davon.
3. Die Agrar überträgt das Eigentumsrecht an 3 Grundstücken aus GST-NR 1238/1 vorkommend in EZ 415 Grundbuch 92116 Nofels im Ausmaß von rund jeweils 2.700 m<sup>2</sup> für die Schutzzone I auf die Dauer eines Wasserrechtsbescheides grundbücherlich an die Stadt Feldkirch. Im Tauschwege erhält die Agrar dafür eine in etwa gleich große Fläche, max. 10.000 m<sup>2</sup> aus GST-NR 2534/7 vorkommend in EZ 596 Grundbuch 92109 Göfis (im Steinwald). Der Grundtausch erfolgt wertgleich und es erfolgt keine Wertausgleichszahlung. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen. Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt erhält bei Abschluss der Vereinbarung ein einmaliges Optionsentgelt

iHv EUR 350.000. Bei Umsetzung des Projekts wird das Optionsentgelt auf die Einmalzahlung gemäß Punkt 4. angerechnet.

4. Die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt erhält eine einmalige Zahlung iHv EUR 5,2 Mio. (alternativ: 15 jährliche Raten, wertgesichert nach dem VPI). Damit sind sämtliche Nachteile innerhalb der Schutzzone II, die sich aus der zukünftigen Grundwassernutzung ergeben könnten, sowie die Einräumung sämtlicher erforderlicher Leitungs- und Wegerechte auf den Grundstücken der Agrar in Matschels abgegolten.

Die Stadtwerke Feldkirch arbeiten ein Konzept zur Grundwassernutzung Matschels (in Abstimmung mit dem Trinkwasserverband Rheintal, unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß Punkt 2) aus und suchen um die erforderlichen behördlichen Genehmigungen an.

## 17. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Teilflächen

- 17.1. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 1191 und GST-NR 1192, beide vorkommend in EZ 1787 Grundbuch 92102 Altstadt, übergibt im Zuge der Umlegung Churwaldenstraße eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 5 m<sup>2</sup> an die in der Umlegung Churwaldenstraße mit Abfindungsbezeichnung 3 genannten Eigentümern zum Preis von EUR 700,00 pro m<sup>2</sup> unter der Bedingung, dass nach Durchführung der Umlegung Churwaldenstraße diese Teilfläche (ca. 5 m<sup>2</sup>) an die Eigentümer des GST-NR 1204/1 zum selben Preis übergeben wird.  
Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft haben die Eigentümer des GST-NR 1204/1 KG Altstadt zu tragen.
- 17.2. Die Stadt Feldkirch erwirbt aus GST-NR 3419/19 vorkommend in EZ 4475 Grundbuch 92102 Altstadt eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 17 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 380,00 pro m<sup>2</sup> zur Einbeziehung in das städtische GST-NR 3419/34.  
Die Stadt Feldkirch erwirbt aus GST-NR 3419/31 vorkommend in EZ 4475 Grundbuch 92102 Altstadt
  - eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.053 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 380,00 pro m<sup>2</sup> und
  - eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 1.089 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 10,00 pro m<sup>2</sup>.Die Stadt Feldkirch verkauft aus GST-NR 3419/34 vorkommend in EZ 5426 Grundbuch 92102 Altstadt eine Teilfläche von ca. 5 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 380,00 pro m<sup>2</sup> an den Eigentümer des GST-NR 3419/19.  
Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.
- 17.3. Die Stadt Feldkirch erwirbt die Miteigentumsanteile am GST-NR 1357 B-LNR 5 und B-LNR 6, vorkommend in EZ 5198 Grundbuch 92102 Altstadt, und die Miteigentumsanteile am GST-NR 1294 B-LNR 16 und B-LNR 17, vorkommend in EZ 367 Grundbuch 92102 Altstadt, jeweils zum Preis von EUR 230,00 pro m<sup>2</sup>.  
Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft trägt die Stadt Feldkirch. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.
- 17.4. Die Stadt Feldkirch erwirbt eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 53 m<sup>2</sup> aus GST-NR 3080/54, vorkommend in EZ 2307 Grundbuch 92102 Altstadt, zum Preis von



EUR 700,00 pro m<sup>2</sup>. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtserwerb trägt die Stadt Feldkirch. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 17.5. Die Stadt Feldkirch erwirbt das
- GST-NR 1031 mit 3.448 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 1836 Grundbuch 92102 Altenstadt,
  - GST-NR 3750 mit 1.607 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 546 Grundbuch 92116 Nofels,
  - GST-NR 1316/42 mit 1.470 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 1155 Grundbuch 92116 Nofels,
  - GST-NR 3288/10 mit 1.733 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 546 Grundbuch 92116 Nofels,
  - GST-NR 1501/31 mit 1.439 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 1209 Grundbuch 92116 Nofels,
  - GST-NR 3227/10 mit 1.635 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 1209 Grundbuch 92116 Nofels,
  - GST-NR 3288/51 mit 1.629 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 1209 Grundbuch 92116 Nofels, und
  - GST-NR 3423/72 mit 1.408 m<sup>2</sup>, vorkommend in EZ 1209 Grundbuch 92116 Nofels,

zum Pauschalpreis von EUR 1.298.556,00.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft trägt die Stadt Feldkirch. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

18. Antrag der NEOS: Einrichtung einer Kinderstadtvertretung

Die Stadt Feldkirch bekennt sich zur Einsetzung einer Kinderstadtvertretung. Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung und allfälligen Antragstellung an die zuständigen städtischen Organe dem Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss zugewiesen.

19. Änderungen des Flächenwidmungsplans

- 19.1. Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:  
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Tisis, Bereich „Letze – Herrenbühelweg“, KG Tisis: Umzuwidmendes Grundstück“ vom 16.04.2019 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6464-1 vom 17.04.2019, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet wird.
- 19.2. Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:  
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Levis, Bereich Amberggasse, KG Altenstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 19.03.2019 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6462-1 vom 11.03.2019, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

19.3. Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:  
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Altenstadt, Bereich Volksschule, KG Altenstadt: Umzuwiddmende Grundstücke“ vom 19.03.2019 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6462-1 vom 11.03.2019, M1:2.000, dargestellt, umgewidmet werden.

19.4. Entwurf der Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:  
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Altenstadt, Bereich UML Rebbüntten, KG Altenstadt: Umzuwiddmende Grundstücke“ vom 29.04.2019 genannte Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2019/6460-2 vom 29.04.2019, M1:2.000, dargestellt, umgewidmet werden.

20. Aufhebung der Bausperre für Bereiche der Betriebsgebiete Paspels und Nofels

„Verordnung

über die Aufhebung der Bausperre zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für Bereiche der Betriebsgebiete „Paspels“ und „Nofels“

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.05.2019 wird gem. § 25 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), LGBI. Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

Die mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2018 verordnete Bausperre gem § 25 Abs 1 RPG für Bereiche der Betriebsgebiete „Paspels“ und „Nofels“ wird aufgehoben.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

21. Genehmigung der Niederschriften über die 21. Sitzung der Stadtvertretung vom 26.02.2019 sowie über die 22. und 23. Sitzung der Stadtvertretung vom 12.03.2019

Genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.